



05.10.2020

Bayr. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Herr Ministerialrat von Rimscha
Postfach 221253
80502 München
Per Mail: arne.kuder@stmb.bayern.de

**Dritter Hilfescrei zur LKW-Sperrung der österreichischen B-156, B147/B1, L 505/101
Ihr AZ 65-3613-3-710**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat von Rimscha,
sehr geehrter Herr Kuder,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.09.2020 und möchten hierzu im Rahmen eines dritten Hilferufs Stellung nehmen.

Nach wie vor ist für uns Anwohner an der B-20 unerträglich, dass die österreichischen Sperren seit 01.06. in Kraft sind und von deutscher Seite weiter keine Gegenwehr erfolgt.

Das Argument, es müsste vor Einleitung jedweder Maßnahmen erst mittels Verkehrszählungen eine der österreichischen Sperre kausale Zunahme des LKW- Verkehrs auf der B-20 festgestellt werden, können wir nur bedingt nachvollziehen. Nachdem die verdrängten LKWs ja kein Schild in der Windschutzscheibe hängen haben mit dem Hinweis „ich komme von der B-156, B-147 oder L505/101“ stellt sich uns die Frage, wie aus der absoluten LKW-Anzahl auf der B-20 der aus Österreich verdrängte LKW Verkehr konkret ermittelt werden soll. Dass sich der LKW-Verkehr (56% seit 2015), insbesondere im Vergleich zum PKW- Verkehr (22% seit 2015), auf der B-20 massiv erhöht hat, hat die Zählung der IG Stadtumfahrung in Tittmoning/Kay bereits bestätigt (siehe Anlage unten). Unabhängig davon ist es eine Binsenweisheit, dass die im Grenzgebiet auf österreichischer Seite feststehende Entlastung zu einer entsprechenden Mehrbelastung im Grenzgebiet auf deutscher Seite führen muss, da sich die LKWs ja nicht auf ihrem Weg durch Österreich in Luft auflösen.

Die von Landesrat Schnöll getätigte Aussage, die „20 Prozent weniger Schwerverkehr“ auf den gesperrten oben genannten Bundesstraßen seien nun „auf der Autobahn, da wo sie hingehören“ ist blanker Hohn. Denn durch die Sperre der im Betreff genannten überregionalen Straßen gibt es schlichtweg keine Nord/Süd verlaufende Verbindungsstraße

mehr für den überregionalen Schwerverkehr auf salzburgischem/oberösterreichischem Gebiet, geschweige denn eine Autobahn, um die Ost/West verlaufenden Autobahnen zu erreichen. Eine Ausweichroute über die österreichische A8/A1 ist schlichtweg wegen der Entfernung unplausibel und trotz der hochmodernen Zählstellen auf der österreichischen Autobahn lassen sich dort auch nach Aussage Schnölls nicht mehr LKWs nachweisen. Dies hat eine einfache Erklärung: die verdrängten LKWs fahren schlichtweg nicht mehr als hundert Kilometer Umweg auf die Autobahn, sondern auf die unmittelbar parallel verlaufende B-20. Die Verdrängung auf die Autobahn wurde von Schnöll weder in der Korrespondenz vom Februar erwähnt noch ist hiervon in der vom ihm Ihrem Ministerium vorgelegten Verkehrsuntersuchung vom September 2019 die Rede. In Letzterer wird eine Verlagerungswirkung durch die verdrängten LKWs lediglich entlang der B147 und B1 bzw. L505/101 prognostiziert (die B-20 war nicht Gegenstand des Gutachtauftrags) und die dort erwartete „LKW Flut“ hat ja bekanntermaßen auch zur Sperre dieser Ausweichrouten geführt – was ja gänzlich unbegründet gewesen wäre, wenn die LKWs tatsächlich „da wo sie hingehören“, auf der Autobahn, wären.

Dass Österreich die deutsche Seite offensichtlich zum Narren hält, wird weiter deutlich dadurch, dass Landesrat Schnöll z.B. in seinem Schreiben vom 27.02.2020 unter Hinweis auf die vorgenannte Verkehrsuntersuchung darauf verweist, dass „wenn“ überhaupt, eine Verlagerungswirkung eintritt, bei einem Transitfahrverbot (Quell/Ziel außerhalb von Österreich) auf der B-156 „nur ca. 80 LKW/24h betroffen“ wären. Nunmehr sind es laut Pressemitteilung Schnöll vom 20.08.2020 auf der B-156 250 (!) Lastwägen täglich und darüber hinaus nun 90 (!) verdrängte LKWs auf der L101/505 und an der B-147 täglich 90 bzw. im weiteren Verlauf B-1 100(!) verdrängte LKWs; insgesamt also **statt behaupteten 80 LKWs, 440 LKWs täglich**, die nunmehr -weitgehend- auf die B-20 verdrängt werden.



Gemäß S. 10 der vorgenannten Verkehrsuntersuchung hat Österreich seit Mitte 2019 fünf Dauerzählstellen eingerichtet, von denen die Daten jederzeit abgerufen werden können und abgerufen werden. Dass die deutsche Seite, trotz Kenntnis des Sachverhalts, jedenfalls seit Januar diesen Jahres und trotz Rückstellung jedweden Handelns bis zum Zeitpunkt des Vorliegens „verlässlicher“ Daten, immer noch dabei ist eine „Sonderzählung im betroffenen

Bereich vorzubereiten“ und „frühestens im September ...mit der Analyse zu beginnen“ sehen wir Anwohner nicht nur als Armutszeugnis sondern als Duldung des feindlichen Akts. Nachdem wir B-20 Anwohner tagtäglich der von Österreich geschickten „LKW-Flut“ ausgesetzt sind, bitten wir Sie auf das Eindringlichste, sowohl das Vertragsverletzungsverfahren auf Bundesebene einzufordern als auch Gegenmaßnahmen einzuleiten, im Bereich Tittmoning konkret die Rücknahme der Tonnagebeschränkungs-Ausnahmegenehmigung über 7,5t LKW für den Grenzverkehr auf der B-20.

Sie weisen in Ihrem Schreiben vom 01.09.2020 für die von uns geforderte Rücknahme auf den Prüfmaßstab des § 45 StVO hin. Dass die hierin enthaltenen, eine Sperre begründenden Tatbestände in vielfachster Weise gegeben sind, zeigt die nachfolgende Subsumtion der dargestellten Verhältnisse aus dem Bereich zwischen B-20 Ortseingang bis Grenzbrücke unter den Gesetzestext:

§45StVO:

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter... Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken ...Das gleiche Recht haben sie

2. Zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße





(neben Schäden an den denkmalgeschützten Stadttoren und Stadthäusern)





(neben Schäden an der 1930 errichteten, damals nicht für den heutigen Schwerverkehr ausgerichteten Grenzbrücke)



3. Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (auch § 45 1b Nr. 5)



(siehe Videos www.stadtumfahrung-tittmoning.de)



(1a) Das gleiche Recht haben sie ferner

4. in Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen



4a. hinsichtlich ... Maßnahmen aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes



4b. hinsichtlich ...Maßnahmen zum Schutz kultureller Veranstaltungen



5. in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten



1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen

3. zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen



4. zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in diesem Bereich



Allein angesichts dieser nur in Bild und nicht ausführlich in Text dargelegten Tatbestände dürfte hinreichend dargelegt sein, dass hier auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse

eine Gefahrenlage iSv § 45 Abs. 9 S. 3 StVO besteht, die die Rücknahme der Ausnahmegenehmigung von einer Tonnagebeschränkung für LKWs bis 7,5t für den Grenzverkehr nicht nur rechtfertigt, sondern im Sinne einer Ermessensreduzierung auf Null gebietet.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass in der geforderten, allgemeingültigen, im Regelfall auf dieser Strecke bereits vorhandenen, Beschränkung der Tonnage für LKW allein größer 7,5t auf einer Länge von ca. 3km, ein geringstmöglicher Eingriff in den überörtlichen Verkehr und damit in den Wirtschaftsverkehr und die Geschäfts- und Berufsausübung verbunden ist.

Gerade aus der hier geführten Diskussion wird aber auch das Ausmaß der Rechtswidrigkeit der österreichischen Sperren deutlich: dort wird auf den für den überörtlichen Verkehr bestimmten Bundes- bzw. Landesstraßen auf die Länge von über 60 km sowohl auf der B156 als auch über 60km Länge auf der B147/B1 und über 30km auf der L 505/101 ausländerdiskriminierend und ohne jedwede Rechtfertigung durch besondere örtliche Verhältnisse der (nicht österreichische bzw. lokale Ziel- und Quellverkehr) Schwerlast-LKW Verkehr gesperrt!

Mit freundlichen Grüßen,

IG Stadtumfahrung Tittmoning

IG Anwohner Umfahrung

CC:

Bürgermeister und Stadträte Tittmoning
Landrat Landratsamt Traunstein
Bundesverkehrsministerium